

Gemeindeversammlung



Protokoll

Montag, 7. Dezember 2020, 20.00 – 22.00 Uhr

Ort

Gemeindesaal im Hotel Geroldswil

Stimmzähler

Als Stimmzähler werden vorgeschlagen und gewählt:

- Annemarie Kacic, Breitlandstrasse 16, 8954 Geroldswil
- Peter von Gunten, Dorfstrasse 48, 8954 Geroldswil

Stimmberechtigte

Es sind 86 Stimmberechtigte anwesend. Das absolute Mehr beträgt 44.

Gäste

Als Gäste werden begrüsst

- Sibylle Egloff, Redaktorin Limmattaler Zeitung
- Selina Brücker, Gemeindeschreiber-Stv. und Abteilungsleiterin Bevölkerungsdienste
- Jana Gubler, Assistentin Gemeindeschreiber
- Karl Suter, Abteilungsleiter Soziales und Gesundheit

Der Gemeindepräsident fordert sämtliche Gäste auf, im separaten Bereich für nicht stimmberechtigte Personen, Platz zu nehmen.

Traktandenliste

1. Genehmigung des Voranschlags 2021 und Festsetzung des Steuerfusses
2. Privater Gestaltungsplan "Gemeindezentrum Teil 1"
3. Privater Gestaltungsplan "Gemeindezentrum Teil 2"
4. Reglement über den Liegenschaftensfonds der Zentrumsüberbauung Huebegg, Kat. Nr. 1838
5. Anfragen nach §17 Gemeindegesetz

Die Traktandenliste wird genehmigt. Es sind zwei Anfrage nach § 17 Gemeindegesetz eingegangen.

Protokoll

Gregor Jurt, Gemeindeschreiber (nicht stimmberechtigt)

Montag, 7. Dezember 2020

Beschlussfähigkeit der Versammlung

Der Gemeindepräsident weist darauf hin, dass die Einladung zur heutigen Gemeindeversammlung rechtzeitig erfolgte, publiziert wurde und die Akten zur Einsicht in der Abteilung Bevölkerungsdienste, Präsidiales im Gemeindehaus auflagen. Ausserdem weist der Gemeindepräsident darauf hin, dass die gesamte Gemeindeversammlung mittels Tonbandaufnahme festgehalten wird. Aus der Versammlung werden dagegen keine Einwände vorgebracht. Die Versammlung ist somit beschlussfähig.

Schutzkonzept

Es wird über das bestehende Schutzkonzept sowie das Contact Tracing informiert. Verantwortlich für die Umsetzung und Einhaltung ist Selina Brücker, Gemeindeschreiber-Stv. und Abteilungsleiterin Bevölkerungsdienste.

Einwendungen

Auf die Anfrage des Gemeindepräsidenten am Schluss der Versammlung werden keine Einwendungen gegen die Versammlungsführung erhoben.

Publikation

1. Einladung zur Gemeindeversammlung: 30. Oktober 2020
2. Beschlussfassung Gemeindeversammlung: 7. Dezember 2020

Montag, 7. Dezember 2020

**125 B1.03.3 Bau- und Raumplanung - Kommunale Planung - Sonderbauvorschriften, Gestaltungspläne
Genehmigung Privater Gestaltungsplan "Gemeindezentrum Teil 1"**

Hochbauvorstand **Peter Vogel** erläutert die Vorlage anhand einer Power-Point Präsentation.

Es wird eine Diskussion verlangt:

Eliane Hunziker, Huebwiesenstrasse 6, 8954 Geroldswil, hat zwei Fragen zu den Vorschriften des Gestaltungsplans.

Frage 1:

Die Unterlagen lagen öffentlich auf während diese gleichzeitig beim Amt für Raumentwicklung (ARE) zur Vorprüfung waren. Müssen die Unterlagen erneut öffentlich aufgelegt werden, da das ARE mit Sicherheit noch Änderungen vorgenommen hat?

Antwort Hochbauvorstand Peter Vogel:

Sollte das ARE noch Änderungen vorgenommen haben, sind diese selbstverständlich in den Gestaltungsplan eingeflossen. Der heute vorliegende Gestaltungsplan ist somit fertig gestellt. Die gleiche Situation hätte bestanden, wenn aus der Bevölkerung noch Einwendungen eingegangen wären. Von Seiten des ARE gab es keine wesentlichen Änderungen.

Frage 2:

In den Vorschriften zum Gestaltungsplan, Art. 12 Freiräume, wird der Art. 25 der BZO aufgeführt, welcher sagt, dass Spiel-, Ruheflächen und oder Pflanzgärten erstellt werden müssen. Das gleiche gilt für den Gestaltungsplan "Gemeindezentrum Teil 2". Wieso wird dieser Bestimmung ausser Kraft gesetzt? Die BZO von Geroldswil regelt, dass 20% einer Parzelle als Spielfläche ausgewiesen werden müssen. Der Gestaltungsplan setzt diese Vorschrift ausser Kraft.

Antwort Hochbauvorstand Peter Vogel:

Der betroffene Bereich verfügt über keine Spiel- und Ruheflächen. Dafür ist der Dorfplatz vorgesehen. Der Innenhof der Kirche bleibt bestehen. Diese Flächen sind für den Punktbau ausreichend. Die vorhandenen Freiflächen bleiben bestehen, daher müssen keine zusätzlichen Freiflächen geschaffen werden.

Eliane Hunziker, Huebwiesenstrasse 6, 8954 Geroldswil:

Nur weil jetzt keine Freiflächen bestehen, heisst dies nicht, dass in Zukunft keine geschaffen werden müssen. Wenn ein Neubau erstellt wird, müssen diese Vorschriften ebenfalls eingehalten werden. Was ist der Hintergedanke, weshalb im Zentrum keine Spielplätze mehr vorhanden sind?

Antwort Hochbauvorstand Peter Vogel:

Diese Vorschriften müssen nur bei einem Neubau eingehalten werden. Die bestehenden Gebäude werden umgebaut. Es entstehen keine neuen Flächen, welche für Spielplätze verwendet werden können.

Der Liegenschaftenvorstand Peter Christen ergänzt, dass keine neuen Flächen entstehen, welche für Spielplätze verwendet werden können. Der grosse Spielplatz der Schule kann mitbenutzt werden.

Montag, 7. Dezember 2020

**124 F2.07 Finanzen, Versicherungen - Budget, Finanzplanung
Antrag Genehmigung des Voranschlags 2021 und Festsetzung
des Steuerfusses**

Finanzvorstand-Stv. **Martin Conrad** erläutert die Vorlage anhand einer Power-Point Präsentation. Die Rechnungsprüfungskommission schlägt den Versammlungsteilnehmenden durch die Präsidentin **Renata Tanner** vor, dem Antrag zuzustimmen.

Es wird keine Diskussion verlangt.

Abstimmung

Der Voranschlag 2021 wird in der Schlussabstimmung mit 85 Ja-Stimmen zu 1 Gegenstimme genehmigt.

Die Festsetzung des Steuerfusses bei 46% wird in der Schlussabstimmung mit 85 Ja-Stimmen zu 1 Gegenstimme genehmigt.

Beschluss

1. Die Laufende Rechnung zeigt einen Aufwand von Fr. 23'919'000.00 und einen Ertrag von Fr. 18'164'000.00 auf, sodass ein durch Steuern zu deckender Aufwandüberschuss von Fr. 5'755'000.00 verbleibt. Bei einem mutmasslichen einfachen Staatssteuerertrag zu 100 % von Fr. 13'830'000.00 wird zur Deckung des Aufwandüberschusses ein Steuerfuss von 46% (bisher 49%) erhoben, was Fr. 6'361'800.00 entspricht. Der daraus resultierende Ertragsüberschuss von Fr. 606'800.00 wird dem Eigenkapital zugeführt. Mit Ausgaben von Fr. 4'057'400.00 und Einnahmen von Fr. 350'000.00 betragen die Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen Fr. 3'707'400.00. Die Investitionsrechnung im Finanzvermögen schliesst mit einer Nettoveränderung im Betrag von Fr. 1'450'000.00 ab. Das Budget 2021 wird genehmigt.
2. Der Steuerfuss für die Politische Gemeinde Geroldswil wird auf 46% festgesetzt.
3. Mitteilung an
 - Abteilung Finanzen

**Gemeindeversammlungsvorsteherschaft
Geroldswil**

Michael Deplazes
Gemeindepräsident

Gregor Jurt
Gemeindeschreiber

Montag, 7. Dezember 2020

Eliane Hunziker, Huebwiesenstrasse 6, 8954 Geroldswil:

Das vorgebrachte Argument ist schlecht, da der Spielplatz der Schule in einem schlechten Zustand ist und es kein zweites Fussballfeld gibt, welches benützt werden könnte. Der Spielplatz des Kindergartens darf unter der Woche erst ab 15.00 Uhr und am Wochenende benutzt werden.

Abstimmung

Der private Gestaltungsplan "Gemeindezentrum Teil 1" wird in der Schlussabstimmung mit 84 Ja-Stimmen zu 2 Gegenstimmen genehmigt bzw. festgesetzt.

Beschluss

1. Der private Gestaltungsplan „Gemeindezentrum Teil 1“ (Vorschriften, dat. 3. Juni 2020 und Situationsplan 1:500, datiert vom 3. Juni 2020) wird festgesetzt.
2. Die Genehmigung des privaten Gestaltungsplanes „Gemeindezentrum Teil 1“ durch die Baudirektion Zürich bleibt vorbehalten.
3. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen am privaten Gestaltungsplan in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Auflagen aus dem Genehmigungsverfahren oder allfälligen Rechtsmittelverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.
4. Mitteilung an
 - Planpartner AG, Stephan Schubert, Obere Zäune 12, 8001 Zürich
 - Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Weiningen, Kirchensekretariat, Poststrasse 7b, 8954 Geroldswil
 - Baugenossenschaft Schönheim, In der Ey 22, 8047 Zürich
 - Hochbauvorstand
 - Abteilung Bau und Infrastruktur

Gemeindeversammlungsvorsteherschaft Geroldswil

Michael Deplazes
Gemeindepräsident

Gregor Jurt
Gemeindeschreiber

Montag, 7. Dezember 2020

126 B1.03.3 Bau- und Raumplanung - Kommunale Planung - Sonderbauvorschriften, Gestaltungspläne
Genehmigung Privater Gestaltungsplan "Gemeindezentrum Teil 2"

Hochbauvorstand **Peter Vogel** erläutert die Vorlage anhand einer Power-Point Präsentation.

Es wird eine Diskussion verlangt:

Eliane Hunziker, Huebwiesenstrasse 6, 8954 Geroldswil:

In den Vorschriften zum Gestaltungsplan, Art. 4 Nutzweise, wird erwähnt, dass die im Plan bezeichneten Bereiche "Dorfplatz" und "Vorplatz Kirche" der Freiraumgestaltung, der Anordnung von Spiel- und Erholungsflächen, der Feinerschliessung sowie als Veranstaltungsort dienen. Soviel sie weiss, soll im Gestaltungsplan nur das notwendigste geregelt werden. Unter Art. 12 Freiräume wird aufgeführt, dass keine Spiel- und Ruheflächen gemäss Art. 25 der BZO erstellt werden müssen. Es ist widersprüchlich, da im Art. 4 die genannten Flächen erstellt werden müssen und im Art. 12 diese wieder aufgehoben werden. Art. 12 hätte weggelassen werden müssen, da dieser für Verwirrung sorgt.

Antwort Hochbauvorstand Peter Vogel:

Im Gestaltungsplan 2 ist der Dorfplatz integriert, weshalb dies so erwähnt wird. Dieser dient als Spiel- und Erholungsfläche.

Eliane Hunziker, Huebwiesenstrasse 6, 8954 Geroldswil:

Die Kinder getrauen sich nicht mehr auf dem Dorfplatz zu spielen, da jeweils der Gemeindepolizist kommt und dieses verbietet. Es ist sehr fraglich ob dies eine Spielfläche ist.

Antwort Hochbauvorstand Peter Vogel:

Die Polizei greift nicht im Übermass ein, wenn er spielende Kinder sieht. Dies geschieht nur im Einzelfall. Grundsätzlich soll der Dorfplatz so gut wie möglich belebt werden. Es müssen alle miteinander verkehren. Es soll auf die älteren Personen Rücksicht genommen werden. Schlussendlich ist es kein Spielplatz. Man darf sich dort aufhalten.

Eliane Hunziker, Huebwiesenstrasse 6, 8954 Geroldswil:

Wie weit ist das Planungsverfahren beim ARE? Wurde der Gestaltungsplan durch das ARE bereits genehmigt?

Antwort Hochbauvorstand Peter Vogel:

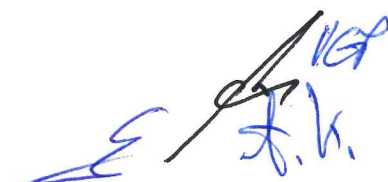
Die Vorprüfung beim ARE ist erfolgt. Die Einwendungen sind eingeflossen.

Eliane Hunziker, Huebwiesenstrasse 6, 8954 Geroldswil:

Erfolgte die Genehmigung bereits durch das ARE?

Antwort Hochbauvorstand Peter Vogel:

Sobald die GV den Gestaltungsplan festgesetzt hat, erfolgt die Genehmigung durch den Kanton (ARE).



Montag, 7. Dezember 2020

Franz Heller, Dorfstrasse 87, 8954 Geroldswil:

Er hat keine Frage, sondern eine Berichtigung. Auf Seite 11 der Weisung unter Erläuterungen im 2. Abschnitt. Der Grundeigentümer "katholische Kirche St. Johannes" ist nicht korrekt formuliert, es müsste heissen, "Stiftung St. Johannes, Geroldswil".

Abstimmung

Der private Gestaltungsplan "Gemeindezentrum Teil 2" wird in der Schlussabstimmung mit 83 Ja-Stimmen zu 3 Gegenstimmen genehmigt bzw. festgesetzt.

Beschluss

1. Der private Gestaltungsplan „Gemeindezentrum Teil 2“ (Vorschriften, dat. 23. September 2020 und Situationsplan 1:500, datiert vom 23. September 2020) wird festgesetzt.
2. Die Genehmigung des privaten Gestaltungsplanes „Gemeindezentrum Teil 2“ durch die Baudirektion Zürich bleibt vorbehalten.
3. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen am privaten Gestaltungsplan in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Auflagen aus dem Genehmigungsverfahren oder allfälligen Rechtsmittelverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.
4. Mitteilung an
 - Planpartner AG, Stephan Schubert, Obere Zäune 12, 8001 Zürich
 - Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Weiningen, Kirchensekretariat, Poststrasse 7b, 8954 Geroldswil
 - Baugenossenschaft Schönheim, In der Ey 22, 8047 Zürich
 - Hochbauvorstand
 - Abteilung Bau und Infrastruktur

Gemeindeversammlungsvorsteherschaft Geroldswil

Michael Deplazes
Gemeindepräsident

Gregor Jurt
Gemeindeschreiber

Montag, 7. Dezember 2020

**127 F2.07 Finanzen, Versicherungen - Budget, Finanzplanung
Reglement über den Liegenschaftsfonds der Zentrumsüberbauung Huebegg, Kat. Nr. 1838**

Finanzvorstand-Stv. **Martin Conrad** erläutert die Vorlage anhand einer Power-Point Präsentation. Die Rechnungsprüfungskommission schlägt den Versammlungsteilnehmenden durch die Präsidentin **Renata Tanner** vor, dem Antrag zuzustimmen.

Es wird eine Diskussion verlangt:

Eveline Tschaggelar, Huebwiesenstrasse 19, 8954 Geroldswil:

Es fehlen die Grundlagen für die Budgetierung der erwähnten Einlage im Betrag von Fr. 300'000.00. Im Art. 3 Abs. 2 steht, dass maximal 1.5% vom Gebäudeversicherungswert der Liegenschaft für sämtliche werterhaltenden Erneuerungen vorgesehen sind. Man kann es nicht errechnen. Die Fr. 300'000.00 sollen 1.5% der Mieteinnahmen betragen und nicht 25%. Wie kommt man auf Fr. 300'000.00? Es wurde gesagt, dass die Überbauung Huebegg die Steuern entlasten soll.

Antwort Sicherheitsvorstand Martin Conrad:

Dieser Betrag braucht die Mietzinseinnahmen auf, welche geüfnet werden.

Eveline Tschaggelar, Huebwiesenstrasse 19, 8954 Geroldswil:

Was sind 1.5% vom Gebäudeversicherungswert?

Antwort Sicherheitsvorstand Martin Conrad:

1.5% vom Gebäudeversicherungswert ist der maximale Betrag, welcher in den Fonds eingelegt werden kann.

Eveline Tschaggelar, Huebwiesenstrasse 19, 8954 Geroldswil:

Was ist die Grundlage, weshalb Fr. 300'000.00 budgetiert wurden?

Antwort Gemeindepräsident Michael Deplazes:

Der Gebäudeversicherungswert, ist noch nicht bekannt.

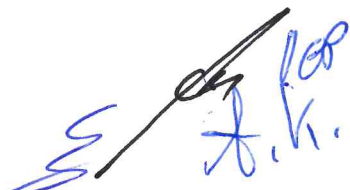
Eveline Tschaggelar, Huebwiesenstrasse 19, 8954 Geroldswil:

Ist es noch ein Jahr zu früh, um eine Einlage zu budgetieren?

Antwort Gemeindepräsident Michael Deplazes:

Sie sagen, dass die Mieteinnahmen die Steuern entlasten sollen. Die diesjährige Steuer-senkung von 3% hat einen direkten Zusammenhang damit. Es können nicht die gesamten Mietzinseinnahmen im Betrag von Fr. 1.2 Mio. in die Steuern einfließen. Diverse weitere grösser Ausgaben laufen wie zum Beispiel das Projekt Hotel, neues TLF, Löhne, etc. Die Steuerentlastung resultiert aus der Wohnüberbauung Huebegg. Der definitive Gebäudeversicherungswert besteht noch gar nicht.

Liegenschaftenvorstand Peter Christen ergänzt, dass der Gebäudeversicherungswert der GVZ noch nicht vorliegt. Dieser kann erst berechnet werden, wenn die Bauabrechnung vorliegt, welche noch nicht fertiggestellt wurde. Man schätzt ihn aufgrund des Kostenvoranschlags auf ca. Fr. 27 Mio. 1.5% davon wären rund Fr. 400'000.00, welche zurückgestellt werden könnten.



Montag, 7. Dezember 2020

Eveline Tschaggelar, Huebwiesenstrasse 19, 8954 Geroldswil:

Somit sind die Fr. 300'000.00 in Ordnung. Wird der Unterhalt der Liegenschaft über die laufende Rechnung oder den Erneuerungsfonds abgerechnet?

Antwort Gemeindepräsident Michael Deplazes:

Der Erneuerungsfonds ist für werterhaltende Massnahmen (z.B. Dachsanierung, Fassaden, etc.). Der Unterhalt wird über die Mieteinnahmen finanziert, welche der Mieter bezahlt.

Eveline Tschaggelar, Huebwiesenstrasse 19, 8954 Geroldswil:

Die Formulierung bringt sie auf diese Fragen, denn es heisst Erneuerung und Unterhalt. Unterhalt ist für sie kein Erneuerungsfonds.

Antwort Gemeindepräsident Michael Deplazes:

Damit sind grosse Investitionen gemeint. Dadurch sollen künftige Generationen nicht belastet werden.

Alice Burri, Dorfstrasse 3, 8954 Geroldswil:

Der Vermietungsstand beträgt zur Zeit ca. 80%. Wieso beginnt man mit dem Liegenschaftsfonds nicht erst, wenn man 100% vermietet hat?

Antwort Sicherheitsvorstand Martin Conrad:

Die Frage ist berechtigt. Man kann immer diskutieren, wann mit dem Einzahlen beginnen möchte. Der Gemeinderat findet es vernünftig, wenn man mit der Äufnung frühzeitig beginnt. Erst in fünf Jahr mit einzahlen beginnen ist falsch, da das maximal von Fr. 4.3 Mio erreicht werden soll. Die Mietzinseinnahmen sollen nicht für den Fonds eingesetzt werden, was weniger Einnahmen im Finanzhaushalt generieren soll. Es gibt in diesem Fall kein richtig oder falsch. Man muss sich diese Investitionen gut überlegen.

Alice Burri, Dorfstrasse 3, 8954 Geroldswil:

Um die Fr. 4.3 Mio. zu erreichen, dauert es ca. 15 Jahre. Sie geht davon aus, dass es in den ersten fünf Jahren zu keinen Investitionen kommt, da man diese in der Regel über Garantie abrechnen kann. Ist die Einlage nicht verfüht?

Antwort Sicherheitsvorstand Martin Conrad:

Es ist eine Ermessensfrage wie man die Fr. 4.3 Mio. erreichen will. Im Budget 2022 wird der Gemeinderat wieder diskutierten, wieviel in den Liegenschaftsfonds einbezahlt werden soll.

Antwort Gemeindepräsident Michael Deplazes:

Es darf nicht in den Erneuerungsfonds investiert werden, wenn das Budget bzw. Rechnung mit einem Minus abschliessen würde. Man darf keine Steuerfinanzierten Rückstellungen bilden. Darum beginnen wir bereits heute mit der Einzahlung in den Fonds.

Raymond Risler, Höhenstrasse 15, 8954 Geroldswil:

Ich bin grundsätzlich gegen Fonds. Mit diesem Vorschlag kann ich jedoch leben, da genau definiert ist für was der Fonds eingesetzt wird. Wie wird der Maximalbetrag von Fr. 4.375 Mio. errechnet?

Montag, 7. Dezember 2020

Antwort Gemeindepräsident Michael Deplazes:

Es gibt eine Bestimmung im Gemeindegesetz, die den Maximalbetrag der Äufnung regelt, sonst könnte man ins unermessliche äufnen. Die Antwort wird nach der Gemeindeversammlung noch nachgeliefert.

Abstimmung

Das Reglement über den Liegenschaftenfonds der Zentrumsüberbauung Huebegg, Kat. Nr. 1838 wird in der Schlussabstimmung mit 84 Ja-Stimmen zu 2 Gegenstimmen genehmigt.

Beschluss

1. Das Reglement über den Liegenschaftenfonds der Zentrumsüberbauung Huebegg, Kat.- Nr. 1838, vom 15. September 2020 mit Inkrafttreten per Gemeindeversammlungsbeschluss vom 7. Dezember 2020 sei zu genehmigen.
2. Mitteilung an:
 - Abteilung Finanzen

**Gemeindeversammlungsvorsteherschaft
Geroldswil**

Michael Deplazes
Gemeindepräsident

Gregor Jurt
Gemeindeschreiber

Montag, 7. Dezember 2020

128 G2.03.2 Gemeindeorganisation, Behörden - Einzelne Gemeindeversammlungen
Jürg Beck, Welbrigstrasse 21, 8954 Geroldswil – Anfrage nach §17 GG (131.1) betreffend dem Stand der Abklärungen über die Petition 5G adaptive MFA vom 29. Juni 2020

Mit Schreiben vom 19. November 2020 (Eingang Gemeindeverwaltung, 20. November 2020) fragte Herr Jürg Beck, Welbrigstrasse 21, 8954 Geroldswil den Gemeinderat gemäss §17 Gemeindegesetz (GG) an, betreffend dem Stand der Bearbeitung in Sachen Petition 5G adaptive MFA vom 29. Juni 2020. Herr Jürg Beck möchte, dass an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2020 über den Stand der Bearbeitung der offenen Petition berichtet wird.

Im Sinne von §17 GG können die Stimmberechtigten über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse Anfragen einreichen und deren Beantwortung in der Gemeindeversammlung verlangen. Sie richten die Anfrage schriftlich an den Gemeindevorstand. Anfragen, die spätestens zehn Arbeitstage vor einer Versammlung eingereicht werden, beantwortet der Gemeindevorstand spätestens einen Tag vor dieser Versammlung schriftlich. In der Versammlung werden die Anfrage und die Antwort bekanntgegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

Gemeindepräsident **Michael Deplazes** erläutert den Anwesenden den §17 GG. *Auf das Verlesen der gesetzlichen Bestimmungen wird verzichtet, da dies vorhergehend bereits ausgeführt wurde.* Einleitend ist festzuhalten, dass die Petition in Sachen 5G adaptive MFA vom 29. Juni 2020 mit Beschluss des Gemeinderates am 30. November 2020 gemäss Art. 16 Kantonsverfassung in Verbindung mit Art. 33 Bundesverfassung innert Frist von 6 Monaten beantwortet wurde.

Gemäss Art. 33 der Schweizerischen Bundesverfassung hat jede Person das Recht, Petitionen an Behörden zu richten; es dürfen ihr daraus keine Nachteile erwachsen. Die Behörden haben von Petitionen Kenntnis zu nehmen. Die eingereichte Petition wurde durch 215 Einwohner/innen der Gemeinde Geroldswil unterzeichnet und forderte vom Gemeinderat Geroldswil nachfolgendes:

1. Es sollen auf dem ganzen Gemeindegebiet keine Baubewilligungen für neue 5G Sendeanlagen mit hochfrequenter Strahlung (Mobilfunk) erteilt werden.
2. Auch für das Aufrüsten von bestehenden Mobilfunksendeanlagen auf 5G ist auf die Erteilung von Bewilligungen zu verzichten.
3. Für bereits (ohne Bewilligung) auf 5G aufgerüstete Mobilfunksendeanlagen ist den Verantwortlichen die sofortige Ausserbetriebsetzung und Wiederherstellung des vorgängigen, rechtmässigen Zustandes zu verlangen.
4. Die Einwohner/innen von Geroldswil sind aktiv und umfassend über getroffene und geplante Massnahmen zum Schutz vor hochfrequenter Strahlung in Geroldswil, insbesondere 5G, zu informieren.



Montag, 7. Dezember 2020

Im Weiteren werden nachfolgende Forderungen gestellt:

- Einführung und Erweiterung des Dialogmodell des AWEL
- Der Gemeinderat soll weitere Massnahmen ergreifen, um die Bevölkerung nachhaltig vor hochfrequenter Strahlung zu schützen, in erster Linie durch eine Ergänzung der Bau- und Zonenordnung mit Bestimmungen über Mobilfunk-Antennen.
- Die Gemeinde muss vorgängig, jetzt eine Standortevaluation möglicher Zonen für neue MFA vornehmen und falls Baugesuche eintreffen diese auf Zonenkonformität überprüfen. Die "MFA-Zonen" sind in der Bau- und Zonenordnung einzutragen.
- Da Mobilfunkantennen flächendeckende Strahlungen benötigen, müssen künftige Baugesuche mit einem Gesamtüberbauungsplan für das gesamte Gemeindegebiet eingegeben werden, es dürfen keine Einzelbaugesuche eingegeben werden. Auch dieser Punkt ist in der Bau- und Zonenordnung zu ergänzen.

Als abschliessende Forderung wird verlangt:

- 5G adaptive MFA sollen erst dann bewilligt werden, wenn die Strahlung betriebskonform gemessen werden kann, ein Qualitätssystem erstellt, eingeführt und eingehalten werden kann. Zudem müssen Feldversuche mit medizinischer und wissenschaftlicher Beurteilung die Unschädlichkeit für Menschen, Tiere, Insekten und der Natur fundiert belegt werden.

Die Anfrage über den aktuellen Stand der 5G adaptive MFA gemäss Art. 17 GG wird wie folgt verlesen:

Ich bitte Sie an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2020 unter Anfragen die aktuelle Situation unserer offenen Petition über den Stand der Bearbeitung zu berichten. Waren es doch über 210 Personen, welche diese Petition unterstützen, ich denke, dass die Gemeindeversammlung das Recht hat über so eine Aktion ins Bild gesetzt und informiert werden muss. Ich bitte Sie um Prüfung des Anliegens und um Ihre Stellungnahme.

Antwort des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat sich bereits vor der Eingabe der Petition aufgrund der aktuell immer häufigeren Baueingaben für adaptive Umrüstungen auf 5G Mobilfunkanlagen (Antennen-austausch) von der Betreiberin (Swisscom AG) und aufgrund des grossen Interesse aus der Bevölkerung am 9. März 2020 im Rahmen einer Aussprache mit der Swisscom AG getroffen. Dabei erfolgten allgemeine Informationen zur Thematik "5G". Im Weiteren wurde festgestellt, dass die Gemeinde Geroldswil nicht am bestehenden Dialogmodell des Kantons Zürich (AWEL) angeschlossen ist.

Der Gemeinderat hat festgelegt, dass eine entsprechende Vereinbarung abzuschliessen ist und dies mit GRB 140 vom 8. Juni 2020 vorgenommen. Das Dialogmodell ermöglicht den Gemeinden eine aktive Einflussnahme auf zukünftige Standorte für Mobilfunksendeanlagen, welche im Rahmen des ordentlichen Bewilligungsverfahrens so ansonsten nicht möglich ist. Die Vereinbarung verpflichtet die Mobilfunkbetreiberinnen, angeschlossene Gemeinden jährlich über den aktuellen Stand der langfristigen Netzplanung, sowie möglichst frühzeitig über kurzfristige Planungsänderungen zu unterrichten. Standorte für neue Mobilfunksendeanlagen werden im Dialog mit der jeweiligen Standortgemeinde erarbeitet.

Montag, 7. Dezember 2020

Der Gemeinderat Geroldswil hat die eingereichte Petition im Sinne von Art. 33 zur Kenntnis genommen und gelangte zum Schluss, dass auf die gestellten Forderungen der Petition nicht eingegangen werden kann, zumal das geltende Baurecht des Kantons Zürich dies nicht zulässt. Der Gemeinderat hat in den vergangenen Monaten zwei Baubewilligungen für das Errichten von 5G Mobilfunksendeanlagen genehmigt. Die Bewilligungen sind aufgrund laufender Rekursverfahren noch nicht in Rechtskraft erwachsen.

Die aktive und umfassende Information über den aktuellen Stand der langfristigen Netzplanung der Bobilfunkbetreiberinnen, sowie über kurzfristige Planungsänderungen kann aufgrund des abgeschlossenen Dialogmodells jährlich zuhanden der Bevölkerung erfolgen. Das Anliegen einer Ergänzung der geltenden Bau- und Zonenordnung (BZO) wird im Rahmen der laufenden Totalrevision der BZO, welche bis zum 1. Januar 2023 erfolgt sein muss, geprüft.

Stellungnahme Jürg Beck:

Jürg Beck weist darauf hin, dass er von über 215 Personen aus Geroldswil in dieser Petition unterstützt wurde. Zur Antwort kann er zur Zeit keine Stellung nehmen, da er diese erst vergangenen Freitag, 4. Dezember 2020 erhielt. Er braucht noch mehr Zeit die Antwort zu studieren. Er möchte das altertümliche Volksgesetz des Kantons Zürich auseinander nehmen und anschliessend eine entsprechende Antwort geben. Die Bevölkerung wird wieder von uns hören, dies kann versichert sein. Es ist ein Menschenrecht, welches verletzt wird, wenn man mit hochfrequenten Strahlen bestrahlt wird, wie mit der adaptiven 5G MFA, welche in der heutigen Zeit angewendet wird. Es kann nicht sein, dass die Menschenrechte so verletzt werden durch Staatsbetrieb wie mit der Swisscom AG oder weiteren Mobilfunk-anbietern. Die Antwort auf die Antwort, welche er erhielt sowie auf diese der Petition, wird noch folgen.

Gemeindepräsident, **Michael Deplazes** fragt die Gemeindeversammlung an, ob eine Diskussionsrunde mittels eines Antrags und einer damit verbundenen Abstimmung gewünscht wird. Eine Diskussion wird nicht verlangt.

Es kann keine Wortmeldung vernommen werden und es wird festgestellt, dass die Anfrage im Sinne von Art. 17 GG somit beantwortet ist.

Gemeindeversammlungsvorsteherchaft Geroldswil

Michael Deplazes
Gemeindepräsident

Gregor Jurt
Gemeindeschreiber



Montag, 7. Dezember 2020

129 G2.03.2 Gemeindeorganisation, Behörden - Einzelne Gemeindeversammlungen
Anfrage nach §17 GG – Wasser- und Abwassergebühren – Matthias Nanzer, Dorfstrasse 3, 8954 Geroldswil

Mit Schreiben vom 22. November 2020 (Eingang Gemeindeverwaltung am 24. November 2020) reichte Herr Matthias Nanzer, Dorfstrasse 3, 8954 Geroldswil, eine Anfrage nach §17 GG zur Beantwortung an der folgenden Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2020 fristgerecht ein.

Im Sinne von §17 GG können die Stimmberechtigten über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse Anfragen einreichen und deren Beantwortung in der Gemeindeversammlung verlangen. Sie richten die Anfrage schriftlich an den Gemeindevorstand. Anfragen, die spätestens zehn Arbeitstage vor einer Versammlung eingereicht werden, beantwortet der Gemeindevorstand spätestens einen Tag vor dieser Versammlung schriftlich. In der Versammlung werden die Anfrage und die Antwort bekanntgegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

Gemeindepräsident **Michael Deplazes** erläutert den Anwesenden den §17 GG. *Auf das Verlesen der gesetzlichen Bestimmungen wird verzichtet, da dies vorhergehend bereits ausgeführt wurde.* Die Anfrage im Zusammenhang mit den Wasser- und Abwassergebühren wird wie folgt verlesen:

Sehr geehrter Herr Gemeindevorstand

An der letzten Gemeindeversammlung wurde das Gebührenreglement für Wasser und Abwasser verabschiedet. In diesem Zusammenhang haben Sie darauf aufmerksam gemacht, dass die Gebühren um ca. durchschnittlich 40% ansteigen werden und dass die Gebühren für Einfamilienhäuser auf Grund der geänderten Berechnung um ca. 100% ansteigen können. Ich bitte nun um eine etwas detailliertere Erklärung, die auf den aktuellen und geplanten Zahlen basiert, warum die Wasser- und Abwassergebühren bei fast gleichbleibender Bevölkerung in Geroldswil um 40% steigen sollen.

Antwort Gemeinderat

Als erstes wird festgehalten, dass es nicht korrekt ist, dass an der Gemeindeversammlung vom 28. September 2020 (GVB 121) das Gebührenreglement für das Wasser und Abwasser verabschiedet wurde, sondern das neue Wasserversorgungsreglement vom 1. Januar 2021 sowie die Siedlungsentwässerungsverordnung "SEVO" vom 1. Januar 2021.

Am 30. September 2019 hat der Gemeinderat den Auftrag erteilt, die nachfolgenden Reglemente und Verordnungen sowie die dazugehörigen Gebührenstrukturen zu überarbeiten:

Montag, 7. Dezember 2020

Bereich Wasser:

- Wasserreglement der Gemeinde Geroldswil vom 28. Oktober 1974
- Tarif über die Wasserabgabe der Gemeinde Geroldswil vom 4. Dezember 1978/Rev. 20. September 1993

Bereich Abwasser:

- Verordnung der Gemeinde Geroldswil über Abwasseranlagen vom 21. Juni 1982
- Verordnung der Gemeinde Geroldswil über die Gebühren an Abwasseranlagen vom 21. Juni 1982

Die genannten Dokumente der Bereiche Abwasser und Wasser weisen ein Alter von über 30 bzw. 40 Jahren auf. Entsprechend naheliegend erschien die Tatsache, dass weder die Gebühren, noch die technischen Bestimmungen den aktuellen Begebenheiten gerecht werden können. So bestand kaum noch Bezug zu den heute anerkannten Regeln der Baukunde oder den geltenden Umweltschutzgesetzen. Dadurch waren diverse Lücken vorhanden, welche ein Fehlen notwendiger Rechtsgrundlagen darstellte. Weiter konnte festgestellt werden, dass sich die beiden Gebührentarife (z.B. im Bereich der Anschlussgebühren) widersprachen oder andere abweichende Regelungen aufwiesen. Durch die Überarbeitung wurde eine gegenseitige Übereinstimmung erzielt. In den neuen Regelwerken werden nur die Anschlussgebühren geregelt und nicht die Benutzungsgebühren (Grund- und Mengen- gebühren). Deren Festlegung steht in der Kompetenz des Gemeinderates gemäss Wasserversorgungsreglement vom 1. Januar 2021, Art. 61 und Siedlungsentwässerungsverordnung vom 1. Januar 2021, Art. 29c.

Spezialfinanzierung (Gebühren)

Die Werke Wasserversorgung und Abwasserentsorgung führen ihre Rechnung integriert in der Verwaltungsrechnung der Gemeinde. Sie erheben verursachergerechte und kostendeckende Gebühren. Mit den Einnahmen, primär den Gebühren, werden alle Ausgaben für den Bau, Betrieb, Unterhalt, die Verzinsung, Abschreibung und übrigen Kosten gedeckt. Mit dem Spezialfinanzierungskonto können Gebührensprünge über mehrere Jahre geglättet sowie grössere anstehende Aufgaben vorfinanziert werden.

Die Gemeinden erheben in der Regel die folgenden Gebühren und Beiträge:

- Anschlussgebühren
- Benutzungsgebühren unterteilt in Grund- und Mengengebühr
- Mehrwertbeiträge (Abwasserentsorgung)
- Erschliessungsbeiträge (Wasserversorgung)

Gemäss § 87 GG werden Spezialfinanzierungen geführt, wenn Mittel aufgrund einer Rechtsgrundlage zweckgebunden sind. Den Bereichen Wasser und Abwasser sowie Abfall liegen mehrere Rechtsgrundlagen zu Grunde wie zum Beispiel die Gewässerschutzgesetzgebung und Umweltschutzgesetzgebung etc.

Finanzierungsbedarf und Festlegung des Gebührentarifs

Im Bereich der gemeindeeigenen Werke (Wasser, Abwasser) wurden in den vergangenen Jahren erhebliche, gebührenfinanzierte Aufwendungen für den Betrieb und den laufenden Unterhalt zur Verfügung gestellt. Im Weiteren wurden insbesondere Investitionen im Rahmen von Ausbau-, Ersatz- oder Sanierungsprojekten getätigt (z.B. Entwässerungsprojekt Fahrweid). Für die Sicherstellung einer einwandfrei funktionierenden und qualitativ hochwertigen Infrastruktur in der Zukunft, ist die Bereitstellung dieser Mittel aufgrund gesetzlicher Rechtsgrundlagen zweckgebunden erforderlich und zur Verfügung zu stellen.

 UGR
A.K.

Montag, 7. Dezember 2020

Dem Finanz- und Aufgabenplan 2018 – 2022 sowie auch 2019 – 2023 kann entnommen werden, dass in den Bereichen Wasser und Abwasser dringender Handlungsbedarf besteht und insbesondere eine Erhöhung der Benutzungsgebühr erforderlich ist. Die kritische Situation im Bereich der Abwasserfinanzierung, konnte nur aufgrund des guten Jahresabschlusses 2018 entschärft werden. Die Gebühren der Gemeinde Geroldswil wurden letztmals per 1. Januar 2010 angepasst. Erstmals seit Jahren müssen die Wasser- und Abwassergebühren in der Gemeinde Geroldswil wieder angehoben werden. Der Werterhalt der Wasserversorgungsanlagen und Abwasserentsorgungsanlagen ist sicherzustellen, wozu die Gemeinde gesetzlich, wie auch im Sinne des Vorsorgeprinzips gegenüber kommenden Generationen, verpflichtet ist.

Der Gemeinderat hat seit der letzten Gemeindeversammlung vom 28. September 2020, am 26. Oktober 2020 (GRB 298) Ausführungsbestimmungen zur SEVO erlassen und mit Beschluss vom 23. November 2020 (GRB 328) die Festsetzung des Gebührentarifs und Festlegung der Abrechnungsperioden vorgenommen. Dieser Beschluss wurde am Freitag 27. November 2020 öffentlich publiziert und liegt während 30 Tagen in der Gemeindeverwaltung (inkl. Erforderliche Unterlagen) zur Einsicht auf. Gegen den Beschluss kann im Weiteren innert 30 Tagen ab Publikation das Rechtsmittel beim Bezirksrat Dietikon ergriffen werden.

Finanzmanagement in der Wasserversorgung der Gemeinde Geroldswil vom 5. Mai 2020 - Gebührenentwicklung

Für 2020 muss bei den Betriebskosten mit einer deutlichen Zunahme gerechnet werden. Sowohl Personal als auch Unterhaltskosten sowie die Beiträge an die Gruppenwasserversorgung sind vom Anstieg betroffen. In der Planung werden die budgetierten Kosten um pauschal Fr. 150'000.00 gekürzt, um den Unsicherheiten bei der Budgetierung Rechnung zu tragen. Die Gebührenerträge decken den Aufwand dennoch nicht mehr. Die daraus resultierenden Defizite werden der Spezialfinanzierung belastet. Die Gebühren sollen in einem ersten Schritt im Jahr 2021 um Fr. 0.3 Mio. erhöht werden. Mit dieser Erhöhung kann die Verschuldung gebremst werden. Längerfristig ist mit einer weiteren Erhöhung zu rechnen.

Detaillierte Angaben zum Finanzmanagement (inkl. Gebührenkalkulation) vom 5. Mai 2020 (vgl. Aktenauflage) wurden durch die Firma Swissplan.ch erarbeitet und sind im Rahmen der Gebührenanpassung Bestandteil der öffentlichen Aktenauflage vom 27. November 2020. Der Gebührentarif für den Bereich Wasserversorgung zeigt sich wie folgt:

• Wasserversorgung

Gebührentarife exkl. MWST	2019	2020	2021	2022	2023	2024/28	2029/33
Mengengebühr Fr./m ³	0.75	0.75	1.05	1.05	1.05	1.05	1.25
Grundgebühr Fr./Qmax m ³ /h	in % GVZ	in % GVZ	80.00	80.00	80.00	80.00	95.24

Nachweis für Preisüberwacher	2019	2020	2021	2022	2023	2024/28	2029/33
Gebührenerträge Fr. 1'000	446	450	750	754	758	761	929
Obergrenze Preisüberwacher Fr. 1'000	655	955	965	973	985	1'001	1'090

Montag, 7. Dezember 2020

Finanzmanagement in der Siedlungsentwässerung der Gemeinde Geroldswil vom 5. Mai 2020 - Gebührenentwicklung

Für die Mittelfristplanung wird auf den Investitionsplan sowie auf die Jahresrechnung 2019 und das Budget 2020 (Hochrechnung) der Gemeinde abgestützt. Die Gemeinde rechnet bis im Jahr 2023 mit Investitionen von durchschnittlich Fr. 0.7 Mio. insbesondere für die Sanierungen und den Werterhalt des Leitungsnetzes und die Sanierung der Kanäle Fahrweid. Ab 2024 sind gemäss Anlagenbuchhaltung Investitionen von durchschnittlich Fr. 0.5 Mio. pro Jahr (brutto) eingesetzt. Der Aufwand steigt in Folge der Kapitalfolgekosten kontinuierlich an. Das Budget 2020 weist bei den Betriebskosten Zunahmen beim Unterhalt und dem Beitrag an Limeco aus. Um den Unsicherheiten in der Planung Rechnung zu tragen, wurde das Betriebskostenbudget pauschal um Fr. 0.2 Mio. gekürzt. Dennoch resultieren hohe Defizite und es droht eine negative Spezialfinanzierung. Ungedeckte Betriebskosten führen zusammen mit den geplanten Investitionen zu einem deutlichen Schuldenanstieg. Die Gebühren werden in einem ersten Schritt im Jahr 2021 um Fr. 0.5 Mio. auf Fr. 1.2 Mio. erhöht. Längerfristig ist zur Stabilisierung der Schulden eine weitere Erhöhung wahrscheinlich.

Detaillierte Angaben zum Finanzmanagement (inkl. Gebührenkalkulation) vom 5. Mai 2020 (vgl. Aktenaufgabe) wurden durch die Firma Swissplan.ch erarbeitet und sind im Rahmen der Gebührenanpassung Bestandteil der öffentlichen Aktenaufgabe vom 27. November 2020. Der Gebührentarif für den Bereich Abwasserentsorgung zeigt sich wie folgt:

• **Abwasserentsorgung (Siedlungsentwässerung)**

Gebührentarife exkl. MWST	2019	2020	2021	2022	2023	2024/28	2029/33
Mengengebühr Fr./m ³	1.35	1.35	1.65	1.65	1.65	1.65	2.00
Grundgebühr Fr./m ² Parzellenfläche gew.	keine	keine	1.65	1.65	1.65	1.65	2.00

Nachweis für Preisüberwacher	2019	2020	2021	2022	2023	2024/28	2029/33
Gebührenerträge Fr. 1'000	729	740	1'200	1'206	1'212	1'218	1'514
Obergrenze Preisüberwacher Fr. 1'000	1'070	1'478	1'498	1'508	1'525	1'543	1'665

Der Gemeinderat lädt die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger ein, die detaillierten Unterlagen im Rahmen der vorgenannten öffentlichen Auflage betreffend die Gebührenanpassung (vgl. Publikation LiZ vom 27. November 2020) in der Gemeindeverwaltung zu begutachten und verzichtet daher auch auf weitere detaillierte Angaben.

Stellungnahme Matthias Nanzer

Sehr geehrter Gemeinderat,

Ich habe bereits an der Sitzung vom 27. September darauf hingewiesen, dass die Erklärung, wir brauchen halt mehr Geld für Investitionen, nicht genügt. Ich habe dann versucht meine Anfrage auf 7 Zeilen zu beschränken und sie antworten mit einem 5 seitigen Schreiben, welches viele Aussagen macht, aber die eigentliche Frage «wie ist es möglich, dass

Montag, 7. Dezember 2020

die Kosten um durchschnittlich 40% steigen bei fast gleichbleibender Bevölkerung» nicht beantwortet.

Ich bedaure, dass die Verwaltung Zeit für ein solches Schreiben aufwendet und dann auch noch die Einwohner an der Gemeindeversammlung damit langweilt. Sie schreiben, dass die gebührenfinanzierten Aufwendungen für den Betrieb und den laufenden Unterhalt verwendet werden, doch diese Aufwendungen müssten ja bei gleichbleibender Bevölkerung nicht ansteigen. Im Budget 2020 und 2021 schreiben sie folgerichtig, dass die Betriebskosten in etwa gleichbleiben (Punkt 7 der Budgets). Schaut man aber die konkreten Angaben an, steigen die Kosten im Budget 2020 gegenüber 2019 für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung um 26% und verbleiben auf hohem Niveau im 2021.

Die Frage ist, was sind die Elemente, die zu einer solchen Preiserhöhung führen und ihre einzige Antwort zu diesem Punkt in ihrem Schreiben lautet: Der dringende Handlungsbedarf kann dem Finanz- und Aufgabenplan 2018-2022 sowie auch dem Plan für 2019-2023 entnommen werden. Dies ist wirklich keine bürgernahe Antwort, oder? Ich habe mich nicht mit allen Planungen auseinandergesetzt, aber diese Planungen sind der Grund, warum die beauftragte Firma Swissplan im Mai 2020 eine Erhöhung von 40% vorschlägt. Das konkrete Budget 2021 weist klar darauf hin, dass nicht die Investitionen schuld sind. Die Abschreibungen bei der Wasserversorgung und Abwasser gehen nämlich im Schnitt für die Jahre 2020/2021 um 36% zurück (Grund neue Rechnungslegung).

Die Gemeinde kann die Gebühren selbst anpassen und das führt nun dazu, dass man auf Grund der Planung, die in erster Linie mit mehr Dienstleistungen aller Art (Steigerung um 243%, CHF 169'000.00) und mit Beiträgen an öffentliche Unternehmen (Steigerung um 19%, CHF 160'250.00) die jährliche Rechnung massiv belastet. Ja, die höheren Lohnkosten und die höhere Entlastung der Gemeinderrechnung auf Kosten der Gebührenrechnung sind dagegen ein «Klacks» von CHF 55'300.00 pro Jahr. Die erwähnten 3 Positionen (Dienstleistungen aller Art, Beiträge an öffentliche Unternehmen und Entlastung der Gemeinderrechnung) erhöhen also die jährlichen Kosten im Schnitt für die Jahre 2020/2021 um fast CHF 400'000.00 (CHF 384'550.00) gegenüber den ursprünglichen Betriebskosten im Jahr 2019 von CHF 1.6 (CHF 1'594'700.00) und dadurch ist schon ein Grossteil der Gebührenerhöhung geklärt!

Auf diese Kostenerhöhungen gehen Sie weder im Budget 2020/2021 noch in den Schreiben und Publikationen zur Gebührenerhöhung ein. Mein Vertrauen in den Gemeinderat und die Verwaltung, dass diese mit den Steuergeldern und den Gebühren massvoll umgehen, sinkt damit massiv. Es stimmt mich für die Zukunft auch nicht positiv, dass sie keinen effizienteren Weg finden mit einer solchen Anfrage umzugehen. Warum nicht eine Grafik erstellen, die zeigt für was die 40% aufgewendet werden und dann beim Fragesteller eine schriftliche Bestätigung verlangen, dass er mit dieser Antwort ohne offizielles Schreiben einverstanden ist? Im schlimmsten Fall könnte man ein offizielles Schreiben auch noch an der Gemeindeversammlung auflegen. Würde das nicht vieles vereinfachen?

In diesem Sinne danke ich für Ihr Bemühen meine Anfrage nach Art. 17 GG zu beantworten und hoffe, dass Sie uns Einwohnern von Geroldswil in Zukunft die Kosten und Kostenentwicklung transparenter aufzeigen. Beste Grüsse"

Gemeindepräsident, **Michael Deplazes** fragt die Gemeindeversammlung an, ob eine Diskussionsrunde mittels eines Antrags und einer damit verbundenen Abstimmung gewünscht wird. Eine Diskussion wird nicht verlangt.

Montag, 7. Dezember 2020


Es kann keine Wortmeldung vernommen werden und es wird festgestellt, dass die Anfrage im Sinne von Art. 17 GG somit beantwortet ist.

Die Gemeindeversammlung ist geschlossen. Im Anschluss folgen allgemeine Informationen des Gemeinderates.

**Gemeindeversammlungsvorsteherchaft
Geroldswil**




Michael Deplazes
Gemeindepräsident



Gregor Jurt
Gemeindeschreiber



Annemarie Kacic
Stimmzählerin



Peter von Gunten
Stimmzähler

